

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 5

Kiel, den 4. Mai

1998

Inhalt

Seite

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
II. Bekanntmachungen	
Satzung des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) Vom 26. September 1979	93
Bekanntgabe der Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Herbst 1998	97
Namensänderung der Kirchengemeinde Weddingstedt, Kirchenkreis Norderdithmarschen	97
Pfarrstellenerrichtungen	97
III. Stellenausschreibungen	97
IV. Personalnachrichten	99

Bekanntmachungen

Neufassung der Satzung des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)

Wir veröffentlichen nachstehend die durch den Beschluß der Mitgliederversammlung am 06. November 1987 erfolgte Neufassung der Satzung des VKDA-NEK, die am 26.02.1998 in das Vereinsregister unter Nr. 2727 eingetragen worden ist.

Kiel, den 8. April 1998

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Stolte

*

Satzung des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)

Vom 26. September 1979

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien“ (VKDA-NEK).
- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein und hat seinen Sitz in Kiel.
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Verbandes ist die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder an der Einheitlichkeit der Arbeitsbedingungen im kirchlichen Dienst. Er verfolgt diesen Zweck insbesondere durch den Abschluß von Tarifverträgen und Vereinbarungen, die dem gleichen Zweck dienen. Er kann dabei für besondere, sachliche abgrenzbare Bereiche Sonderregelungen oder Tarifverträge vereinbaren. Dabei ist er an die Entscheidung der Synode im Rahmen des Kirchengesetzes über die Regelung der Rechtsverhältnisse der in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten Mitarbeiter in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) vom 09. Juni 1979 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 193) in seiner jeweiligen Fassung gebunden. Im Falle der Kündigung des „Tarifvertrages zur Regelung der Grundlagen einer kirchengemäßen Tarifpartnerschaft“ durch eine einzelne Mitarbeiterorganisation werden Verhandlungen über neue Vereinbarungen im Sinne der Protokollnotiz zum Grundlagenvertrag mit allen Mitarbeiterorganisationen gemeinsam geführt.

(2) Der Verband soll mit anderen Arbeitgebern und Arbeitgeberverbänden im Bereich der Kirche zusammenarbeiten. Er kann sich einer Spitzenorganisation im Sinne des § 2 Absatz 2 Tarifvertragsgesetz anschließen oder eine solche mit gleichartigen Verbänden bilden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes können sein
- a) die Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sowie die aus diesen gebildeten Verbände mit ihren Diensten und Werken,
 - b) die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche mit ihren Diensten und Werken,
 - c) das Hilfswerk der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche,
 - d) andere Träger kirchlicher Arbeit, die selbständige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sind,
 - e) andere christliche Religionsgemeinschaften, soweit sie der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Hamburg oder Schleswig-Holstein angehören und selbständige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sind,
 - f) andere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Die Aufnahme in den Verband erfolgt auf schriftlichen Antrag vorläufig durch Beschluß des Gesamtvorstandes. Sie ist endgültig, sofern die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung dem Beschluß des Gesamtvorstandes nicht widerspricht.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt oder Ausschluß durch die Mitgliederversammlung oder im Falle der Auflösung des Mitglieders. Der Austritt wird mit Ablauf des dritten vollen Kalendermonats wirksam, der dem Tag des Zugangs der Austrittserklärung folgt. Ausschlußgründe sind u. a.:

- a) Verstöße gegen einen laufenden Tarifvertrag oder gegen Vereinbarungen, die gleichen Zwecken dienen, sowie sonstige Verstöße gegen die Interessen des Verbandes,

- b) Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Verbandsmitgliedes gegen den Verband trotz zweimaliger Aufforderung.

Der Ausschluß wird mit dem Ablauf des Kalendermonats wirksam, in welchem dem Mitglied der Beschluß durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbestätigung bekanntgegeben wird. Bei der Auflösung eines Mitglieders endet die Mitgliedschaft am Tage der Auflösung.

- (4) Bei Austritt und Ausschluß bleibt die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr unberührt.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben nach Maßgabe des § 8 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die vom Verband geschlossenen Tarifverträge und andere Vereinbarungen durchzuführen,
- b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes zu befolgen,
- c) eigene Tarifverträge und Vereinbarungen nur mit Zustimmung des Gesamtvorstandes oder der Mitgliederversammlung abzuschließen,
- d) die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die für die Arbeit des Verbandes notwendig sind,
- e) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu zahlen.

§ 7 Organe

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand und die Fachausschüsse.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Vertreter und Vertreterinnen der Mitglieder.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied mindestens eine Stimme. Hat ein Mitglied mehr als 50 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die mindestens die Hälfte der tariflichen Arbeitszeit gegen Entgelt tätig sind, so hat es für über 50 hinausgehende angefangene 50 weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eine weitere Stimme. Abweichend von Satz 1 und 2 haben

- a) die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche zusätzlich die Hälfte der Stimmen, die in der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a,
- b) das Nordelbische Diakonische Werk e.V. zusätzlich mindestens die Hälfte der Stimmen, die in der Mitgliederversammlung vom Hilfswerk der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und den freien diakonischen Mitgliedern

jeweils vertreten werden, soweit dieses besondere Stimmrecht vor Eintritt in die Abstimmung angemeldet wird.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche und, für die Bereiche der diakonischen Verbandsmitglieder, das Nordelbische Diako-

nische Werk e.V. können gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung binnen drei Wochen Einspruch einlegen. Wird Einspruch eingelegt, so kann er durch den Beschluß der Mehrheit der Mitgliederversammlung zurückgewiesen werden.

(3) Die Mitglieder können sich gegenseitig zur Vertretung ermächtigen oder ihre Stimmen auf den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin oder einen Dritten bzw. eine Dritte übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Vollmacht, die in dringenden Fällen auch telegrafisch erteilt werden kann. Sie soll nachträglich schriftlich bestätigt werden.

(4) Personen, die Mitglieder der Organe einer Gewerkschaft oder sonstigen Vereinigung sind, die mit dem Verband Tarifverträge abschließt, sowie deren hauptamtliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen können weder Vertreter bzw. Vertreterinnen noch Bevollmächtigte eines Mitgliedes sein.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) Änderung der Satzung,
- b) Feststellung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans aufgrund der Vorschläge des Gesamtvorstandes,
- c) Festsetzung der zur Deckung der Ausgaben erforderlichen Mitgliedsbeiträge,
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Gesamtvorstandes,
- e) Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes nach § 11,
- f) den Abschluß von Tarifverträgen anstelle des Gesamtvorstandes, wenn dieser, die Mitgliederversammlung mit zwei Fünfteln der Stimmen, die Kirchenleitung oder, für den Bereich der diakonischen Verbandsmitglieder, das Nordelbische Diakonische Werk e.V. es verlangen,
- g) Ausschluß von Mitgliedern,
- h) Auflösung des Verbandes.

(2) Beschlüsse zu Absatz 1 Buchstaben a, g und h bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen. Hierauf ist jeweils in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 10

Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es der Gesamtvorstand, die Kirchenleitung oder ein Fünftel der Mitglieder verlangen. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden des Gesamtvorstandes einberufen und geleitet. Bis zur Wahl des bzw. der Vorsitzenden tritt an seine bzw. ihre Stelle das ältere der von der Kirchenleitung entsandten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange eine solche nicht erlassen ist, findet die Geschäftsordnung der Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sinngemäß Anwendung.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung soll schriftlich mit einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit einer Frist von drei Tagen auch fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 11

Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus siebzehn Mitgliedern; er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dreizehn Vorstandsmitglieder, die von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt werden,
- b) zwei Vorstandsmitglieder, die die Kirchenleitung entsendet,
- c) ein Vorstandsmitglied, das das Nordelbische Diakonische Werk e.V. entsendet,
- d) ein Vorstandsmitglied, das vom Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes entsandt wird.

(2) Für die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Vorstandsmitglieder werden sechs Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gewählt, die in der Reihenfolge der Wahl bei Verhinderung der ordentlichen Vorstandsmitglieder eintreten.

Für die in Absatz 1 Buchstaben b, c und d genannten Vorstandsmitglieder ist je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestimmen.

(3) Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und einen ersten Stellvertreter bzw. eine erste Stellvertreterin und einen zweiten Stellvertreter bzw. eine zweite Stellvertreterin für den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende.

§ 12

Die Vorstandsmitglieder gemäß § 11 Absatz 1 Buchstaben b und d können gemeinsam verlangen, daß der Vollzug eines Beschlusses über den Abschluß von Tarifverträgen längstens für die Dauer eines Monats ausgesetzt wird und eine erneute Beratung im Gesamtvorstand oder in der Mitgliederversammlung erfolgt, wenn sie dies wegen nicht vertretbarer finanzieller Auswirkungen für erforderlich halten. Gegen Beschlüsse des Gesamtvorstandes kann von den Vertretern bzw. Vertreterinnen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gemeinsam sowie für den Bereich der diakonischen Verbandsmitglieder vom Vertreter bzw. der Vertreterin des Nordelbischen Diakonischen Werkes e.V. die Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen angerufen werden. Anderenfalls sind die Beschlüsse endgültig.

§ 13

Geschäftsführung und Aufgaben des Gesamtvorstandes

(1) Der Gesamtvorstand wird zu seinen Sitzungen vom Vorsitzenden bzw. von seiner Vorsitzenden oder dessen bzw. deren amtierenden Stellvertreter oder Stellvertreterin einberufen. Er soll mindestens dreimal jährlich zusammentreten.

(2) Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe,

- a) Entscheidungen der Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen;
- b) Tarifverträge abzuschließen; der Gesamtvorstand kann die Entscheidung über den Abschluß gemäß § 9 Absatz 1 Buchstabe f an die Mitgliederversammlung verweisen. Auf Verlangen der in § 9 Absatz 1 Buchstabe f sonst Genannten hat er die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Die Entscheidung über die Annahme eines Tarif-

- vertrages erfordert eine Mehrheit von zehn Stimmen der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
- c) den Entwurf des Haushaltsplans aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen;
 - d) die Einsetzung von Fachausschüssen zu beschließen und die Mitglieder der Kleinen Tarifkommission zu bestimmen;
 - e) über die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern in den Verband zu beschließen;
 - f) seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin zu wählen.
 - g) die Dienstverhältnisse des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin und der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle zu regeln;
 - h) im übrigen alle Maßnahmen zu treffen, die für die Erfüllung der Zwecke des Verbandes erforderlich sind, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung obliegen.

§ 14

Vorstand im Sinne des § 26 BGB

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Gesamtvorstandes, sein bzw. ihr erster Stellvertreter oder seine bzw. ihre erste Stellvertreterin und der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin. Er führt die Verhandlungen mit Dritten, sofern nicht der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende oder der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin beauftragt wird. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Verpflichtungserklärungen im Rahmen der laufenden Geschäftsführung des Verbandes vom Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin allein vollzogen werden.

§ 15

Ausschüsse

(1) Für einzelne Bereiche können Fachausschüsse zur Vorbereitung von Entscheidungen bestellt werden. Die Zusammensetzung und die Aufgaben regelt der Gesamtvorstand.

(2) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf Verhandlungsausschüsse bilden. Die Kleine Tarifkommission führt in der Regel die Tarifverhandlungen.

§ 16

Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin erledigt nach Weisung des Vorstandes seine bzw. ihre Aufgaben, die insbesondere darin bestehen,

- a) die laufenden Geschäfte zu führen,
- b) die Mitglieder in arbeits- und tarifrechtlichen Fragen zu beraten,
- c) die Mitglieder vor den Gerichten für Arbeitssachen nach Maßgabe der jeweils geltenden Prozeßrichtlinien zu vertreten,
- d) die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Gesamtvorstandes vorzubereiten und für die Durchführung der Beschlüsse zu sorgen.

(2) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 17

Amtszeit

(1) Die Organe nach §§ 11 und 15 werden auf sechs Jahre gewählt. Sie bleiben bis zum ersten Zusammentreten der neu gebildeten Organe im Amt. Scheidet ein ordentliches Mitglied aus, tritt ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin in der Reihenfolge der Wahl für den Rest der Amtszeit als Ersatzmitglied in den Gesamtvorstand ein. Ausgeschiedene Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden für den Rest der Amtszeit durch Neuwahl ersetzt.

(2) Gewählt wird durch Stimmzettel, auf denen die Kandidaten oder Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sein sollen (geheime Wahl). Durch Handzeichen kann gewählt werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt und sich kein Widerspruch erhebt.

(3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; bei mehreren zu wählenden Kandidaten oder Kandidatinnen in der Reihenfolge der Stimmen.

(4) Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Wahl zu ziehende Los.

§ 18

Niederschriften

Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Verhandlungsleiter bzw. der Verhandlungsleiterin und dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin oder im Verhinderungsfall vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften müssen mindestens die Beschlüsse sowie die Feststellung über die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sowie die Beschlußfähigkeit enthalten.

§ 19

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

§ 20

Gemeinnützigkeit

Der Verband dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften. Die Mitglieder der Verbandsorgane dürfen nur Ersatz für ihre Auslagen einschließlich des entstandenen Zeitverlustes enthalten. Der Verband darf keine Gewinne erzielen. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche, die es im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.

Rendsburg, den 26. September 1979

in der Fassung vom 06. November 1997

gez. Floerke	gez. Stolte	gez. Kunst
Verhandlungsleiter	Vertreter des Mitglieds NEK	Geschäftsführer

**Bekanntgabe der Prüfungskommission
für die Zweite Theologische Prüfung im Herbst 1998**

Das Theologische Prüfungsamt hat nachstehend aufgeführte Damen und Herren in die Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Herbst 1998 berufen (Änderungen vorbehalten):

Bischof Dr. Knuth (Vorsitzender)
Bischöfin Jepsen
Bischof Kohlwage
Oberkirchenrat Dr. Ahme
Oberkirchenrat Heinrich
Propst Ulrich
Pastorin Agahd-Bubmann
Pastor Bode
Direktor Dr. Hammerich
Oberkirchenrat Triebel
Hauptpastor Adolphsen
Hauptpastor Dr. Ahuis
Pastor Dr. Dabelstein
Pastor Dr. Gundlach
Oberkirchenrat Hörcher
Hauptpastor Dr. Mohaupt
Pröpstin Dr. Schwinge
Pastor Kirsch
Pastor Klein
Oberkirchenrat Dr. Nase
Pastor Schlömp
Oberkirchenrätin Röhrandt
Oberkirchenrat Gillert
Pastor Heik
Pastor Ziegler
Pastor Bruhn

Die mündliche Prüfung findet in der Zeit vom 14. bis 16. September 1998 im Nordelbischen Kirchenamt in Kiel statt.

Theologisches Prüfungsamt

Im Auftrage

Dr. Conrad

Az.: 2135 H 98 / A I

**Namensänderung der Kirchengemeinde Weddingstedt,
Kirchenkreis Norderdithmarschen**

Die Kirchengemeinde Weddingstedt führt mit dieser Veröffentlichung den Namen

„Ev.-Luth. St. Andreas-Kirchengemeinde Weddingstedt“

Kiel, den 15.04.1998

Nordelbisches Kirchenamt

I. A.

Görlitz

Az.: 10 St. Andreas Weddingstedt – R I / R II

Pfarrstellenerrichtungen

2. Pfarrstelle der Auferstehungs-KG Heide, Kirchenkreis Norderdithmarschen (mit Wirkung vom 01.03.1998).

Az.: 20 Auferstehungs-Kirchengemeinde Heide (2) – P II / P 3

*

Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel – Dienstleistung mit besonderem Auftrag – (mit Wirkung vom 01.03.1998).

Az.: 20 KK Kiel – Dienstleistung mit besonderem Auftrag – P II / P I

*

2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lemsahl-Mellingstedt, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf – (mit Wirkung vom 01.03.1998).

Az.: 20 Lemsahl-Mellingstedt (2) – P II / P 3

Stellenausschreibungen

Das Rechnungsprüfungsamt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sucht für den Bereich der Rechnungsprüfung

eine(n) Diplom-Betriebswirt(in) (FH)

Zu den Aufgaben gehören die Prüfung der Haushalts-, Kassee- und Rechnungs- und Wirtschaftsführung, sowie die Organisation der kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen. Darüber hinaus hat die/der Stelleninhaber(in) die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten. Der Prüfungsbereich erstreckt

sich auf das Gebiet der Nordelbischen Kirche. Der Dienstsitz ist Kiel.

Bewerber/innen sollen über umfassende Fachkenntnisse und Erfahrungen im Prüfungswesen, in der Haushalts- und Wirtschaftsführung öffentlicher Einrichtungen, des Personalwesens, der Organisation sowie der EDV verfügen. Weitere Voraussetzungen sind Überzeugungskraft, Motivationsfähigkeit und die Bereitschaft zu innovativem Arbeiten und Loyalität zu den festgelegten Zielen. Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche ist selbstverständlich.

Die Vergütung erfolgt nach der Vergütungsgruppe III / II a des KAT-NEK (wesensgleich BAT Bund/Land).

Die NEK ist bemüht, den Frauenanteil zu erhöhen. Bei gleichwertiger Qualifikation werden Frauen bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung zu richten an:

Direktorin des Rechnungsprüfungsamtes
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
Frau Ute Gaede
Dänische Straße 21 – 35
24103 Kiel

Az.: 0311 – V 2

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sereetz sucht für ihre

B-Kirchenmusikerstelle (20 Std)

geeignete Bewerber. Die innerhalb der Arbeitszeit vom Kirchenmusiker wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen durch eine örtliche Dienstanweisung festgelegt. Die Stelle wird zum 1.4.1998 vakant und soll baldmöglichst besetzt werden.

Die Kirchengemeinde umfaßt ca. 3.000 Gemeindeglieder, die durchweg offen und erwartungsvoll sind, was alle Belange der Kirchenmusik angeht. Sereetz liegt in der nördlichen Peripherie des Stadtraums Lübeck und verfügt über Stadtbusanbindung.

Wir suchen für diese Arbeit einen Menschen, der im Umgang mit anderen Freude am gemeinsamen Musizieren vermitteln kann. Neben dem sonntäglichen Orgeldienst warten vor allem chorische Aufgaben auf unsere/unseren neue/neuen Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker. Amtshandlungen nehmen bei uns eher weniger Zeit in Anspruch.

In unserer Gemeinde spielt auch neueres Liedgut eine nicht wegzudenkende Rolle im gemeindlichen Leben.

Bei entsprechender Qualifikation kann die wöchentliche Stundenzahl erhöht werden, um den in der Gemeinde angebotenen Blockflötenunterricht (ca. 5 Std.) zu übernehmen.

Unsere heutige Orgel ist nicht erwähnenswert (II/9). Der Kirchenvorstand hat einen Neubau bereits in Angriff genommen und die Spendenaktion hat ihre ersten Erfolge. Zwei Klaviere und ein eigener Kirchenmusik-Raum stehen zur Verfügung sowie ein engagiertes Team von Mitarbeitern.

Auskünfte erteilt:

Pastor Tjarko Tammen, 0451/39 25 22 sowie Martin West, 04521/5400 (Kirchenkreisbeauftragter für Kirchenmusik).

Bewerbungen sind zu richten an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sereetz – Der Kirchenvorstand – Ringstraße 25, 23611 Sereetz.

Az.: 30 Sereetz – T III / T 1

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tornesch sucht zum 1. Oktober 1998

eine B-Kirchenmusikerin/einen B-Kirchenmusiker (50 %)
(Vergütung nach KAT/NEK).

Zur Kirchengemeinde Tornesch zählen ca. 7.000 Gemeindeglieder. Es gibt drei Pfarrstellen mit drei Pastoren.

Tornesch (ca. 12.500 Einwohner) liegt an der Bahnlinie HH-Kiel mit S-Bahnanschluß nach Hamburg und Elmshorn und an der Autobahn 23. Grund-, Haupt-, und Realschule sind am Ort vorhanden, verschiedene Gymnasien und Gesamtschulen sind gut erreichbar.

Die innerhalb der Arbeitszeit vom Kirchenmusiker wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen durch eine örtliche Dienstanweisung festgelegt. Von der/dem zukünftigen StelleninhaberIn/Stelleninhaber erwarten wir die Abdeckung des konventionellen kirchenmusikalischen Tätigkeitsfeldes (GD, Amtshandlungen außer den ca. 100 Beerdigungen, Chor, kleine Gruppen).

In der Gemeinde stehen folgende Instrumente zur Verfügung:

Orgel der dänischen Firma Bruhn und Son (1993, II, 20), ein Orgelpositiv der Firma Führer (1973, I, 3), ein Flügel, drei Klaviere, ein E-Piano sowie verschiedene kleine Instrumente.

Weitere Auskünfte erteilen: Pastor Henning Matthiesen, Tel.: 04122/ 5 17 27 und Pastor Dr. Bernd Andresen, Tel.: 04122/5 25 79.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Tornesch, z. Hd. Herrn Pastor Matthiesen, Esinger Straße 68, 25436 Tornesch; bis vier Wochen nach Erscheinen des GVOBL.

Az.: 30 Tornesch – T 1

*

Das Rechenzentrum Nordelbien-Berlin sucht für seine Dienststelle Hamburg zum nächstmöglichen Termin:

einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin für eine Vollzeitstelle im Sachgebiet Meldewesen.

Der Bewerber/die Bewerberin soll den Arbeitsplatz eines in den Ruhestand gehenden Mitarbeiters besetzen.

Innerhalb des Meldewesenteams ist der Arbeitsplatz mit Organisations-, Verwaltungs- und Abrechnungsarbeiten betraut.

Kenntnisse zu: Kirchlichem Meldewesen, Amtshandlungserfassung, Kirchenbuchführung und Datenschutz wären vorteilhaft.

PC-Kenntnisse werden vorausgesetzt.

Teamfähigkeit, persönliches Engagement und Flexibilität sind Eigenschaften, auf die großer Wert gelegt wird.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen sind an die Geschäftsführung des RNB, Große Elbstraße 42, 22767 Hamburg zu richten.

Auskünfte erteilt Herr B. von Beesten, Tel.: (040) 31 18 51 60

Az.: 0552-06 – R IV

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Trittau sucht zum 1. August 1998

eine Diakonin/einen Diakon

für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 19,25 Stunden.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Wir wünschen uns eine begeisterungsfähige Mitarbeiterin/einen begeisterungsfähigen Mitarbeiter, die/der

- mit Ideen, Freude und Schwung die bestehende Kinder- und Jugendarbeit aktiv weiterführt
- selbständig und eigenverantwortlich eine der Konfirmandengruppen übernimmt
- neue ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewinnt, motiviert und begleitet
- partnerschaftlich mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammenarbeitet

Trittau ist ein überschaubarer Ort mit 7.500 Einwohnern in reizvoller Umgebung am östlichen Rand des Sprengels Hamburg. Kindergärten und alle Schularten sind am Ort vorhanden.

Schriftliche Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 1998 zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Trittau, Kirchenstr. 17, 22946 Trittau.

Auskünfte erteilen Pastorin A. Schäfer, Tel. 04154/2047, und Pastor H. Bellmann, Tel. 04154/2048.

Az.: 30 – Trittau – E 2

*

Für das Team des Jugendpfarramtes Kiel wird zum 1. Mai 1998

**eine pädagogische Mitarbeiterin/
ein pädagogischer Mitarbeiter und/oder
eine Diakonin/ein Diakon**

für die Stadtteiljugendarbeit in der Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde in Kiel-Elmschenhagen-Wellsee gesucht.

Arbeitsschwerpunkte:

- Offene Jugendarbeit in Wellsee
- Teestube, Interessengruppen für 13 – 18jährige
- Angebote für Kinder von 8 – 12 Jahren
- Mitarbeit an der Konzeptentwicklung für die stadtteilbezogene Jugendarbeit und eventuell Projektarbeit in der Kirchengemeinde

Die Stelle ist mit der Hälfte der tariflichen Arbeitszeit zu besetzen und ist auf zwei Jahre befristet. Die Mitgliedschaft in der ev. Kirche wird vorausgesetzt.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen sind zu richten an das Evangelische Jugendpfarramt Kiel, Herrn Thuss-Nieschlag, Kirchhofallee 61, 24114 Kiel, Tel. 0431/67 14 88.

Az.: 30 – Jugendpfarramt Kiel – E 2

Personalnachrichten

Die Zweite Theologische Prüfung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche im Frühjahr 1998 haben bestanden:

Jörn-Detlef **Dau-Schmidt**, Christian **Diederichs**, Simon **Gerber**, Ekkehard **Götz**, Johanne **Hannemann**, Magdalene **Hummel**, Thomas **Johannsen**, Christiane **Klinge**, Jörg **Möller-Ehmcke**, Marianna **Nestoris**, Frank **Ralf**, Lars **Reimann**, Dr. Bernd **Schwarze**, Kathrin **Wittig** und Peter **Wrohn**.

Vorsitzender der Prüfungskommission war Bischof Dr. Knuth.

Az.: 2135 – A 3

*

Ernannt:

Mit Wirkung vom 16.4.1998 der Pastor z.A. Matthias **Gerber**, z.Z. in Wesselburen, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % →) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Auferstehungs-Kirchengemeinde Heide, Kirchenkreis Norderdithmarschen.

Mit Wirkung vom 1.5.1998 die Pastorin z.A. Angelika **Meyer**, z.Z. in Hamburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte –.

Mit Wirkung vom 1.4.1998 die Pastorin z.A. Anne **Ritzel**, z.Z. in Todenbüttel, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der Pfarrstelle des Kirchengemeinde Todenbüttel, Kirchenkreis Rendsburg.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1.5.1998 die Wahl des Pastors Uwe **Nissen**, bisher beurlaubt für den kirchlichen Außendienst der EKD in Nairobi/Kenia, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niendorf-Markt, Kirchenkreis Niendorf

Mit Wirkung vom 16.4.1998 die Wahl der Pastorin z.A. Anne **Wöckener-Gerber**, z.Z. in Wesselburen, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % →) zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Auferstehungs-Kirchengemeinde Heide, Kirchenkreis Norderdithmarschen.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1.7.1998 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Hanna **Lehming** in das Amt einer Studienleiterin der Ev. Akademie Nordelbien – Tagungsstätte Hamburg.

Mit Wirkung vom 1.4.1998 auf die Dauer von 3 Jahren die Pastorin Anke **Hasselmann**, bisher in Kiel, in die 19. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur

Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Dienstleistung beim Diakonie-Hilfswerk Schleswig-Holstein –.

Eingeführt:

Am 26.2.1998 die Pastorin Dr. Christine Globig als Pastorin in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Seelsorge am Berufsförderungswerk Hamburg in Farmsen.

Am 15.3.1998 die Pastorin Regina Holst als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Bugenhagen-Kirchengemeinde Neumünster, Kirchenkreis Neumünster.

Am 8.3.1998 der Pastor Andreas Lux als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Flemhude, Kirchenkreis Kiel.

Am 29.3.1998 der Pastor Bernd Neumann als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sülldorf, Kirchenkreis Blankenese.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1.3.1998 die Pastorin z.A. Rebecca Boldt, z.Z. in Kiel, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses als Pastorin auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag.

Mit Wirkung vom 1.3.1998 Pastor i. W. Kurt-Robert Drobnik, im Rahmen seines Dienstverhältnisses als Pastor zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit einem Dienstauftrag in der Seemannsmission in Hamburg.

Mit Wirkung vom 1.4.1998 Pastorin z.A. Sabine Klatt, z.Z. in Heikendorf, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses als Pastorin auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit einem Dienstauftrag zur besonderen Verfügung des Propsten des Kirchenkreises Kiel.

Mit Wirkung vom 1.4.1998 der Pastor z.A. Björn Kranefuß, z.Z. in Barsbüttel, im Rahmen seines Dienstverhältnisses als Pastor auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Referentenstelle für Lektoren- und Prädikantenarbeit beim Gemeindedienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Hamburg (Auftragsänderung).

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 1.9.1998 auf die Dauer von 13 Monaten die Pastorin z.A. Alexandra Mattern-Roggelin, z.Z. in Mölln, für die Wahrnehmung eines KSA-Stipendiums in den USA.

Mit Wirkung vom 1.4.1998 auf die Dauer von 6 Jahren der Pastor Friedhelm Pieper, z.Z. in Kiel, für den Dienst als Generalsekretär des Internationalen Rates für Christen und Juden.

Versetzt:

Mit Wirkung vom 6.4.1998 der Militärdekan Klaus Grundwald, Referatsleiter III im Ev. Kirchenamt für die Bundeswehr, von Bonn nach Glückburg / Ostsee als Ev. Dekan beim Flottenkommando.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1.4.1998 der Pastor Peter Knuth, z.Z. in der Kirchengemeinde Osdorf, Kirchenkreis Blankenese.

Mit Wirkung vom 1.4.1998 der Pastor Georg Mißfelder, z.Z. in der Kirchengemeinde Joldelund, Kirchenkreis Husum-Bredstedt.

Mit Wirkung vom 1.5.1998 der Pastor Martin Großmann, z.Z. in der Kirchengemeinde Plön, Kirchenkreis Plön.



Pastor i.R.

Fritz Graumann

geboren am 31. Juli 1910 in Freiburg im Breisgau
gestorben am 22. Februar 1998 in Krempe

Der Verstorbene wurde am 26.4.1936 in Stettin
ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Stettin und
Rom und Pastor in Velgast. Nach seiner Übernahme
in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-
Holsteins war er von 1945 an bis zu seinem Eintritt in
den Ruhestand zum 1. August 1975 Pastor der
Kirchengemeinde Krempe.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor
Graumann.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit
schauen.



Pastor i.R.

Hellmuth Kilian

geboren am 9. Dezember 1920 in Hamburg-Altona
gestorben am 13. März 1998 in Ratzeburg

Der Verstorbene wurde am 9.10.1955 in Ratzeburg
ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Ratzeburg.
Von 1956 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand
am 1.7.1986 war er Pastor der Kirchengemeinde
Sandesneben.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor
Kilian.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit
schauen.



Propst i.R.

Reinhard von Kirbach

geboren am 13. Mai 1913 in Berlin
gestorben am 20. März 1998 in Altenhof

Der Verstorbene wurde am 18.5.1947 in Lübeck
ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Lübeck. Ab
1949 war er Pastor in Schinkel und ab 1959 Pastor in
Gettorf. Von 1966 an bis zu seinem Eintritt in den
Ruhestand zum 1.8.1976 war er Propst der Propstei
Schleswig und gleichzeitig Pastor der Domgemeinde
in Schleswig.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Propst von
Kirbach.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit
schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim
Nordelbischen Kirchenamt.
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

**Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 3449 - 24033 Kiel**

Postvertriebsstück - C 4193 B - Entgelt bezahlt